

# Richtlinien

des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
zur finanziellen Förderung von öffentlich zugänglichen Sammlungspräsentationen  
im Bereich der Heimatstuben / Kleinen Sammlungen  
(ab dem 01.06.2010)

## I. Förderungskriterien

1. Dauerhaft bestehende öffentlich zugängliche Sammlungen originaler Exponate.
2. Die Sammlungen müssen sich im Eigentum / Besitz des Trägers befinden. Träger kann eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person oder ein eingetragener Verein sein unter der Voraussetzung, dass bei Auflösung des Trägers sein Vermögen an eine kommunale Gebietskörperschaft fällt.
3. Die Sammlungen müssen:
  - a) ein Thema oder bestimmte Themenkreise erschließen,
  - b) den Inhalt, z.B. in seinen kultur-, sozial- und / oder wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten darstellen,
  - c) durch eine Inventarliste / Eingangsbuch erfasst sein,
  - d) ausreichend geschützt werden.

## II. Förderungshöhe

1. Die Gesamtförderung beträgt 30 v.H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Es werden gefördert:
  - a) Präsentationsmittel (z.B. Vitrinen, Stellwände, Rahmen)
  - b) Hilfsmittel zur Bestandsbewahrung (z.B. Magazinausstattungen)
  - c) Beleuchtungskörper
  - d) Geräte zur Klimatisierung
  - e) Installationen zum Lichtschutz (z.B. UV-Folien, Jalousien)
  - f) fachgerechte Restaurierung und Konservierung von originalem Sammlungsgut
  - g) Bestandserfassung, Inventarisierung, Dokumentation
  - h) Museumspädagogische Konzepte
2. Die Höchstförderung je Maßnahme beträgt 5.000,00 €.
3. Die Förderungsbeträge sollen in der Regel 500,00 € im Einzelfall nicht unterschreiten.

## III. Allgemeine Hinweise

Vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnene Maßnahmen können ebenso wie Eigenleistungen nicht gefördert werden (s. Anmerkung).  
Die Förderung von Baumaßnahmen ist ausgeschlossen.

## IV. Förderungsberichte

Die Verwaltung berichtet dem Kulturausschuss jährlich über abgeschlossene Förderungsmaßnahmen im Rahmen eines Tätigkeits- und Erfahrungsberichtes des Westfälischen Museumsamtes.

**Anmerkung:** Für die Zeit vom 01.07.2010 bis 30.06.2015 ist die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement (MBL.Nrw 2010 S. 631) zu beachten.

